
TOP 10:

Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

Drucksache: 475/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 ("Altrip") zu Artikel 10a der Richtlinie 85/337, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (sog. UVP-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Der EuGH hat in seinem Altrip-Urteil festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes den Vorgaben der UVP-Richtlinie nicht gerecht wird. Zur Umsetzung dieser Entscheidung soll die genannte Übergangsvorschrift angepasst werden. Für Rechtsbehelfe nach Artikel 10a der Richtlinie 85/337 (bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) enthält das Altrip-Urteil zudem Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen.

Zukünftig soll in § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Erleichterung der Rechtsanwendung deutlicher zwischen absoluten und relativen Verfahrensfehlern unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist bereits im geltenden § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes angelegt.

Anders als im bisherigen Recht sollen die Vorschriften über die Behandlung absoluter Verfahrensfehler künftig nicht nur für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben gelten, für die eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestehen kann, sondern auch für Rechtsbehelfe gegen Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/. Der Grund für die Gleichbehandlung beider Fallgruppen liegt darin, dass Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 11 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU übereinstimmende Regelungen für die gerichtliche Überprüfung von Zulassungsentscheidungen enthalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 361/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/6385 - angenommen, wobei die Anregungen des Bundesrates teilweise übernommen wurden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.